

Musikverein "Dammbachklänge" Wintersbach 1955 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Dammbachklänge Wintersbach" und hat seinen Sitz in Dammbach, Ortsteil Wintersbach.
2. Der Verein ist im Vereinsregister vom Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Förderung von Musikern und Jungmusikern, Veranstalten von Konzerten und Festen, Kontaktpflege zu anderen Musikgruppen sowie die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde Dammbach.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Gemeinde Dammbach zufallen, die es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung im Ortsteil Wintersbach verwenden darf.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder (Musiker)
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab Ausbildungsbeginn im oder durch den Verein.
3. Passive Mitglieder sind natürlich Personen ab der ersten Beitragszahlung.
4. Ehrenmitglieder sind Personen die sich um den Verein in besonderer Weise Verdienste erworben haben und von der jeweiligen Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
5. Es wird ein in der Generalversammlung beschlossener Beitrag erhoben.

§ 5 Aufnahme

1. Der Aufnahmeantrag auf passive bzw. aktive Mitgliedschaft im Verein bedarf der schriftlichen Form.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft, diese Entscheidung ist nicht anfechtbar. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an.

§ 6 Austritt

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch die Vorstandschaft. Der Austritt bedarf der schriftlichen Form und ist jederzeit möglich.
2. Mitglieder die ihren Pflichten nicht nachkommen, gegen diese Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigen, können von der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muß in schriftlicher Form an die letzte dem Verein bekannte Adresse geleitet werden. Ein solcher Ausschluss ist nicht anfechtbar und tritt mit Unterzeichnung durch der beiden Vorsitzenden in Kraft.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jegliche Anspruch an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht den Verein durch individuelle materialistische oder ideologische Leistungen nach Kräften zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Generalversammlung
 - b) die Vorstandschaft

§ 9 Die Generalversammlung

1. Zur Generalversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss der Vorstandschaft oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr unter Angabe der Tagesordnung, Datum und Ort mindestens zwei Wochen vor dem Termin im Gemeindeblatt und im vorhandenen Schaukasten des Vereins einzuladen.
2. In der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die es persönlich vertreten muss. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die gefassten Beschlüsse ist vom Protokollführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird und von jedem Mitglied eingesehen werden darf.

§ 10 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus zur Zeit 16 Personen.
Dies sind : 1. Vorsitzender,2. Vorsitzender,Dirigent,2 Kassiere,
2 Schriftführer,Protokollführer,2 Jugendleiter,2 aktive und
4 passive Beisitzer.
Die Zahl der Beisitzer kann nach Bedarf festgelegt werden,es muss aber
mindestens ein aktiver und ein passiver Beisitzer in der Vorstandschaft sein.
Verschiedene Vorstandschaftsämter können nicht in einer Person vereinigt
werden.
2. Die Vorstandschaft beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des
Vereins,soweit nicht die Generalversammlung nach den Bestimmungen dieser
Satzung oder nach dem Gesetz zuständig ist.
3. Der Vorstandschaft obliegt die Ausführung der Beschlüsse der
Generalversammlung.
4. Die Vorstandschaft verwaltet das Vereinsvermögen und ist dafür zur
Rechenschaft verpflichtet.
5. Das Amt in der Vorstandschaft ist ehrenamtlich.Für Unkosten oder Auslagen
die bei der Ausführung eines Amtes anfallen,beschließt die Vorstandschaft die
Höhe der Entschädigung.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende.Die beiden
Vorsitzenden sind alleinvertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand ist berechtigt Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften
und Rechtshandlungen auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
8. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig wenn mindestens fünf
Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind.Die Beschlüsse werden mit
einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Wahlen für die Vorstandschaft werden alle 3 Jahre auf der
Generalversammlung durchgeführt.Die Wahlen leitet ein von der
Versammlung gewählter Wahlleiter.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.Stellt ein Mitglied Antrag auf
geheime Wahl so ist dem Folge zu leisten.
3. Ein Bewerber gilt als gewählt,wenn er die einfache Mehrheit erhält.Bei mehr
als zwei Bewerbern für ein Amt und keiner einfachen Mehrheit im ersten
Wahldurchgang wird eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten
Stimmen durchgeführt.
4. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden für eine Amtszeit von 3 Jahren
gewählt.Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

5. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus,wird das Amt
kommissarisch von einem anderen Mitglied übernommen,bis zur nächsten
Generalversammlung,bei der eine reguläre Wahl erfolgt für die restliche
Amtsperiode.

§ 12 Ehrungen

1. Personen die sich um die Belange und Zweck des Vereins in besonderem
Maße verdient gemacht haben,werden geehrt.
2. Einzelheiten sind in einer eigenen Ehrenordnung des Vereins geregelt.

§ 13 Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden
stimmberechtigter Mitglieder während einer Generalversammlung.
2. Zur Änderung der Satzung bedarf es eines schriftlichen Antrag an die
Vorstandschaft.Der Antrag auf Satzungsänderung muß als eigener
Tagesordnungspunkt auf der Einladung zu Generalversammlung aufgeführt
sein.
3. Zur Änderung von § 2 (Zweck des Vereins) dieser Satzung bedarf es die
Zustimmung aller Mitglieder des Vereins.Bei Fernbleiben von der
Generalversammlung in schriftlicher Form.

§ 14 Auflösen des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist nach § 41 BGB eine
Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder
erforderlich.Diese Beschlussfassung hat grundsätzlich in schriftlicher Form
stattzufinden und ist nach Beschlussfassung nicht anfechtbar.
2. Die Generalversammlung bestimmt über die Art und Weise der Liquidation.
3. Das Vermögen wird nach § 3 dieser Satzung verwendet.
4. Die Auflösung des Vereins ist umgehend an die zuständigen Behörden zu
melden

§ 15 Inkraftsetzung

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Dambach,im Februar 2012

Dieter Buller,1. Vorsitzender

Joachim Brand,2.Vorsitzender

Isabell Bauer, Protokollführerin